



BGS-FBS

Markt Schöllkrippen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Satzung

Gemeinderatsbeschluss 09.07.2013  
Bekanntmachung 18.07.2013 (MBL VG-Schöllkrippen Nr. 15, Seiten 1369-1371)

**Gebührensatzung  
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
im Markt Schöllkrippen  
vom 09.07.2013**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt der Markt Schöllkrippen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit dem Markt Schöllkrippen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat, oder
  - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Markt Schöllkrippen kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld oder Lebensversicherungen zustehen.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
  - a) bei den Beerdigungs- und Leichenhaus-/Aussegnungshallenbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
  - b) bei Ausgrabungen oder Umbettungen mit dem Abschluss der Arbeiten und
  - c) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Gebühren für den Grabaushub**

Für den Grabaushub und das Verfüllen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:

**1. Herrichten von Gräbern**

# BGS-FBS

Normalgrab	Tiefe bis 1,70 m.....	458,92 €
Tiefgrab	Tiefe bis 2,40 m.....	570,60 €
Grab für Totgeburten	Tiefe bis 0,90 m.....	135,66 €
Urnengrab	.....	131,50 €
Kompressorarbeiten	je Std.	56,53 €

Ein Winterzuschlag sowie zusätzliche Gebühren für Erdaustausch werden **nicht** erhoben.

Für das Herrichten von Gräbern, z. B. bei Grabplätzen mit hohem Grundwasserspiegel gelten die gleichen Gebühren, wie beim Herrichten von Gräbern **zuzüglich** Gebühren in Höhe von **89,25 €**.

## 2. Ausgrabungen

Normalgrab	Tiefe bis 1,70 m.....	397,64 €
Tiefgrab	Tiefe bis 2,40 m.....	483,56 €
Grab für Totgeburten	Tiefe bis 0,90 m.....	180,40 €
Urnengrab	.....	101,15 €

Ein Winterzuschlag sowie zusätzliche Gebühren für Erdaustausch werden **nicht** erhoben.

## 3. Umbettungen

Für den Grabaushub gelten die gleichen Gebühren, wie beim Herrichten von Gräbern (vgl. 1) zuzüglich der Gebühren für Ausgrabungen (vgl. 2.) **zuzüglich** Gebühren in Höhe von **39,27 €** für Desinfektion der Arbeitsgeräte und -kleidung.

Ein Winterzuschlag sowie zusätzliche Gebühren für Erdaustausch werden **nicht** erhoben.

## 4. Sonstige Leistungen bei Ausgrabungen bzw. Umbettungen

Für die Beisetzung von

vorgefundenen Skeletten in einer Gebeinkiste.....	209,68 €
vorgefundenem Sarg.....	85,92 €
vorgefundenem Korpus oder zerstörtem Sarg.....	541,93 €

werden die vorgenannten Gebühren erhoben.

## § 5

### Leichenhaus- und Aussegnungshallegebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle auf den Friedhöfen Schöllkrippen und Schnepfenbach, pro angefangenen Tag (für max. 3 Tage) 150,00 €
- (2) Für die Reinigung oder Desinfektion der Aufbahrungsräume und des Leichenhauses/der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben:
  - a) Friedhof Ernstkirchen:.....70,00 €
  - b) Friedhof Schnepfenbach:.....35,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Sezerraumes mit nachfolgender Reinigung und Desinfektion beträgt.....230,00 €

## § 6

### Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:
  - a) für ein Reihengrab.....800,00 €
  - b) für ein Familiengrab.....1.600,00 €
  - c) für ein Familiengrab auf dem Dreiecksfriedhof 800,00 €
  - d) für ein Urnengrab.....500,00 €
  - e) für eine Urnenkammer in der Urnensenkmauer.....750,00 €

## BGS-FBS

Die Gebühr bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15/25 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab, gleiches gilt bei Bestattung einer Urne in ein Reihen- oder Familiengrab.

- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 Buchst. c erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre, auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr für ist anteilig zu verrechnen.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften .....7,50 €
2. für die Gestattung von Ausnahmen .....20,00 €
3. für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines  
Grabnutzungsrechtes bei einem Familiengrab sowie für die  
Verlängerung der Nutzungszeit bei Reihengräbern .....20,00 €
4. für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei
  - a) Reihengräbern .....150,00 €
  - b) Familiengräbern .....200,00 €
  - c) Urnenerdgrabstätten .....75,00 €
5. Benutzung der Kühlvitrine durch Auswärtige .....80,00 €

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Schöllkrippen vom 28.09.2006 zuletzt geändert am 13.12.2011 außer Kraft.

Schöllkrippen, den

Reiner Pistner  
1. Bürgermeister